

Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Veranlagung der Friedhofsgebühren, Verwaltung des gemeindlichen Friedhofes

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Neuhaus a.Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn, Tel.: 08503 91110, E-Mail: info@neuhaus-inn.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Daten erreichen: Landratsamt Passau, Datenschutz, datenschutz@landkreis-passau.de , Tel.: 0851 / 397 771

Ihre Daten werden zur **Veranlagung der Friedhofsgebühren und der Verwaltung des gemeindlichen Friedhofes** verarbeitet.

Rechtsgrundlage sind: Art. 15 ff. Bestattungsgesetz, Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neuhaus a.Inn von 2008.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns an folgende Stellen weitergegeben:

- Kassenverwaltung der Gemeinde Neuhaus a.Inn

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung erhalten Sie im Internet unter www.neuhaus-inn.de abrufen.

Alternativ erhalten Sie dies Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Zudem können Sie alle Informationen auch beim o. g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.

- Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Neuhaus a.Inn durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft

widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.

- Ihre Daten werden höchstens 20 Jahre nach Auflösung der Grabstätte gespeichert.